

Satzung des Frauen BUNT e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Frauen BUNT e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Braunschweig und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsatz

Der Verein Frauen BUNT e.V. arbeitet unabhängig sowie parteilich, religiös und konfessionell neutral.

Angebote und Veranstaltungen, die diesen Grundsatz verletzen, sind nicht erlaubt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein Frauen BUNT e.V. steht für die Begegnung und den Dialog, ungeachtet der konfessionellen, sprachlichen, politischen, ethnischen, sozialen, rechtlichen, bildungs- oder herkunftsbezogenen Zugehörigkeit sowie der sexuellen Identität oder des Alters.

Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es:

- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge usw.

Er wendet sich gegen jegliche Form von Diskriminierung sowie nationalistische und rassistische Anschauungen. Er fördert das inter- und transkulturelle gesellschaftliche Zusammenleben.

Der Verein versteht sich als Interessenvertretung auch von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte mit dem Ziel, deren Perspektiven sicht- und hörbar zu machen und als Akteur*innen für eigene Belange zu stärken.

Der Verein setzt sich für ein selbstbestimmtes und freies Leben, für ein partnerschaftliches und gleichberechtigtes Zusammenleben sowie die Förderung einer demokratischen Kultur in Braunschweig ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und den Betrieb von Vereinsräumen des Vereins Frauen BUNT e.V. als Treffpunkt und Seminar- und Veranstaltungszentrum. Bei der Durchführung eigener interkultureller, künstlerischer, migrationsbezogener, antirassistischer Projekte und Bildungsveranstaltungen liegt der Schwerpunkt auf der Förderung der Öffnung gegenüber unterschiedlichen gesellschaftlichen Kulturen sowie dem wertschätzenden Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt.

Aufgabe ist die Netzwerkarbeit, Kooperationen mit vorhandenen Hilfesystemen, der Informationsaustausch und die gegenseitige Beratung in Zusammenarbeit mit kommunalen, regionalen sowie privaten Institutionen sowie die Ermöglichung von Beratungsangeboten für Menschen mit Migrationshintergrund.

§ 4 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
4. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an der Vereinsarbeit mitzuwirken.
4. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des Vereins mit einem Förderbeitrag unterstützen, ohne die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder zu besitzen.
Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Gaststatus (Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht).
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der/ dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/ dem Kassierer*in, der/ dem Schriftführer*in und mindesten einer/m Beisitzer*in. Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis die Nachfolge gewählt ist.
4. Dem Vorstand obliegt es, die laufende Vereinstätigkeit zu planen, zu koordinieren und durchzuführen.
5. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.
7. Die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Für die Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der/ dem 1. Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Beschluss der Geschäftsordnung des Vereins
 - b. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - g. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten
 - h. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - i. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

- j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird von der/ dem 1. Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags stattfinden.
 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
 6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
 7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der/ dem Versammlungsleiter*in und der/ dem Protokollführer*in unterschrieben.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand hat das Recht, für den Verein einen Beirat einzurichten.
2. Der Beirat hat die Funktion, den Vorstand bei seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Haus der Kulturen, Am Nordbahnhof 1, 38106 Braunschweig, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 3 zu verwenden.

Teilnehmende der Mitgliederversammlung am 13.02.2018
Einstimmiger Beschluss für die Satzung in der vorliegenden Form.

Imrie Shashivari	
Camilla Al-Mousllie	
Katazyna Stute	
Alla Vinenko	
Kate Grigat	
Doris Bonkowski	
Iwona Glajc	
Jae Bog Meyerholz	
Karin Oesten	
Astride Kammoe	